



1. Tagesbericht COVID-19

Fallzahlen bestätigter SARS-CoV-2-Infektionen in Baden-Württemberg (Stand: 28.03.2021)

Bestätigte Fälle: 358.512 (+1.341*)
 Verstorbene: 8.643 (+11*)
 Genesene: 322.369 (+1.335*)
 7-Tage-Inzidenz Land: 127,4 (Vortag: 121,5)
 7-Tage-Inzidenz ZAK: 145,8 (Stand: 29.03.2021)
 7-Tage-Inzidenz Bisingen: 103,4 (Stand: 29.03.2021)

*Änderung zum Vortag

Tagesbericht COVID-19

Datenstand: Sonntag, 28.03.2021, 16:00

COVID-19-Fallzahlen Baden-Württemberg				
Bestätigte Fälle		Verstorbene**		Genesene***
358.512 (+1.341*)		8.643 (+11*)		322.369 (+1.335*)
Geschätzter 4-Tages-R-Wert am 24.03.2021		Geschätzter 7-Tages-R-Wert am 23.03.2021		7-Tage-Inzidenz Baden-Württemberg
1,24 (1,07 - 1,46)		1,17 (1,06 - 1,28)		127,4
7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner – Anzahl betroffener Land- und Stadtkreise (N=44):				
≤ 35	> 35 - ≤ 50	> 50 - ≤ 100	> 100 - ≤ 200	> 200
0	0	12	29	3
Epidemiologische Lage nach § 4 der RVO („Testverordnung Bund“)				
Derzeit betroffene Land- und Stadtkreise: alle				
Bewertung der epidemiologischen Lage des Ministeriums für Soziales und Integration und des Landesgesundheitsamtes				
Unter Berücksichtigung der Entwicklung der landesweiten Fallzahlen und dem Erreichen der Warnstufe in zahlreichen Kreisen, gilt die Pandemiestufe 3.				
Informationen zu den Pandemiestufen unter: Matrix Pandemiestufen				

*Änderung gegenüber dem Vortag; ** verstorben mit und an COVID-19; *** Schätzwert;
 Im vorliegenden Tagesbericht werden die landesweit einheitlich erfassten und an das RKI übermittelten Daten zu laborbestätigten COVID-19-Fällen dargestellt.

2. Zollernalbkreis: Weitere Verschärfung der Infektionsschutzmaßnahmen entsprechend der Corona-Verordnung

- PRESSEMITTEILUNG im Wortlaut -

Die 7-Tage-Inzidenz im Zollernalbkreis hatte zuletzt drei Tage in Folge (Mittwoch, Donnerstag und Freitag) den Grenzwert von 100 überstiegen. Diese liegt aktuell (Stand: 29. März 2021, 14 Uhr) bei 137,8. Die Landkreisverwaltung hat im Detail das Infektionsgeschehen geprüft und bewertet. Das Gesundheitsamt stuft dieses weiterhin als sehr diffus ein. Entsprechend der aktuellen Corona-Verordnung müssen ab Mittwoch, 31. März 2021 erneut verschärfte Infektionsschutzmaßnahmen umgesetzt werden, d.h. fast alle Lockerungen, die zum 8. März in Kraft getreten sind, müssen wieder zurückgenommen werden. (sog. „Notbremse“).



Das Infektionsgeschehen ist aktuell über den ganzen Kreis verteilt. In mehreren Kindertageseinrichtungen und Schulen gibt es einzelne Fälle. „Mittlerweile gehen rund 35 % der Infektionen auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 30 Jahre zurück“; berichtet Dr. Gabriele Wagner. Insgesamt gab es seit Ende Februar in über 20 Bildungseinrichtungen Infektionen. Gleichzeitig ist der Anteil der Mutationen, die deutlich ansteckender sind, auf 54 % angestiegen. Seit Dezember sind 95 % der Mutationsfälle die britische Variante.

Aufgrund der Überschreitung des Grenzwertes 100 muss die Landkreisverwaltung zusätzliche Maßnahmen verfügen. „Wir wissen, dass die weiteren Verschärfungen unsere Bürger hart treffen. Die Corona-Verordnung lässt hier aber keinen Spielraum“, so Landrat Günther-Martin Pauli. „Die nächsten Wochen werden für alle nochmal ein Kraftakt – indem wir unsere Kontakte und normales Leben auf ein Minimum reduzieren, um gegen diese Dritte Welle mit all ihren Varianten gemeinsam anzutreten“.

Folgende Änderungen ergeben sich für den Zollernalbkreis mit Gültigkeit ab Mittwoch, 31. März 2021:

- *Der Einzelhandel darf kein Click & Meet mehr anbieten. Es kann nur noch im Voraus bestellte Ware zu einem vereinbarten Termin abgeholt werden, das sogenannte “Click & Collect”.*
- *Schließung von Museen, Galerien, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten für den Publikumsverkehr.*
- *Schließung von Betrieben zur Erbringung körpernaher Dienstleistungen (Kosmetik-, Nagel-, Massage-, Tattoo-, Sonnen- und Piercingstudios, sowie kosmetische Fußpflegeeinrichtungen und ähnliche Einrichtungen), mit Ausnahme von medizinisch notwendigen Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie und Fußpflege.*
- *Kunst- und Jugendkunstschulen dürfen nur Online-Unterricht anbieten.*
- *Schließung von Außensportanlagen für den Amateur- und individuellen Freizeitsport. Gruppensport im Freien ist nur mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen erlaubt. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt. Weitläufige Anlagen im Freien wie Golfplätze, Reitanlagen oder auch Tennisplatzanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Umkleiden, Aufenthaltsräume und andere Gemeinschaftseinrichtungen, wie sanitäre Anlagen dürfen nicht genutzt werden.*

Weiterhin geöffnet unter den aktuellen Hygienevorschriften haben Baumärkte, Gartenmärkte, Blumenhandlungen. Friseurbetriebe und Barbershops dürfen nur öffnen, wenn sie in der Handwerksrolle eingetragen sind. Zudem hat die Landesregierung am Wochenende beschlossen, dass es keine Verschärfung der Kontaktbeschränkung gibt. Hier bleibt die allgemeine Regelung bestehen: Maximal fünf Personen aus nicht mehr als zwei Haushalten. Dabei zählen Kinder bis einschließlich 14 Jahre nicht mit. Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

*Eine nächtliche Ausgangsbeschränkung gibt es aktuell **nicht** im Zollernalbkreis.*

Erst am Montag vor einer Woche musste die Landkreisverwaltung erste Lockerungen wieder zurücknehmen, nachdem die Fallzahlen kurz zuvor stark anstiegen und die Inzidenz von 50/100.000 Einwohner überschritt.

Die entsprechende Corona-Notbekanntmachung hat die Landkreisverwaltung am 29. März 2021 veröffentlicht. Diese ist über die Homepage www.zollernalbkreis.de abrufbar.

Anmerkung:

Ausschließlich positive PCR-Testungen werden dem Gesundheitsamt gemeldet und fließen in die Statistik mit ein. Ein positives Schnelltestergebnis hat auf die Inzidenz zunächst keine Auswirkungen - dieses muss erst mittels PCR-Testung verifiziert werden.



Im Anhang erhalten Sie zudem die Notbekanntmachung des Landratsamtes Zollernalbkreis vom 29.03.2021.

Anbei erhalten Sie zudem die [Übersicht der offenen und geschlossenen Einrichtungen und Aktivitäten](#). Die Übersicht ist gerade für den Einzelhandel und die Vereine interessant. Darin wird vor allem die Frage *Was darf ich ab wann und wie lange?* übersichtlich dargestellt.

Verantwortlich für diese Internetpräsentation

Gemeinde Bisingen
Heidelbergstraße 9
72406 Bisingen
Telefon: 07476 896-0
Telefax: 07476 896-149
E-Mail: info@bisingen.de

Die Gemeinde Bisingen ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts und wird vertreten durch den Bürgermeister Roman Waizenegger. Herr Bürgermeister Roman Waizenegger (Anschrift wie oben) ist der inhaltlich Verantwortliche gemäß § 10 Absatz 3 MDStV.